

Europäisches Referenzsprachensystem: Einheit und Wohlstand der Europäischen Union als Rechtsgemeinschaft*

Claus Luttermann

Abstract

Die Europäische Union bildet einen Binnenmarkt für über 500 (post-Brexit: 450) Millionen Menschen als Rechtsgemeinschaft. Sie gründet auf Europarecht, das derzeit in vierundzwanzig Amtssprachen gesetzt wird. Damit gilt – weltweit einzigartig – jeder Rechtsakt (Primärrecht, Verordnung, Richtlinie) in jeder seiner vierundzwanzig Sprachfassungen als authentisch im Rechtsverkehr. Das etabliert erhebliches Rechtsgefälle zwischen Mitgliedstaaten und zeigt Sprachenrecht – gerade in Zeiten weltpolitischer Umbrüche – als Schicksalsfrage: Das *Europäische Referenzsprachensystem* bietet eine Reformbasis, um Einheit und Wohlstand unserer Rechtsgemeinschaft in Vielfalt zu gewähren.

The European Union constitutes a single market for over 500 (post-Brexit: 450) million people as a community of law. It is based on European law, which is currently set in twenty four official languages. Thus, every legal act (primary law, regulation, directive) in each of its twenty four language versions is considered to be authentic in legal transactions. This establishes a considerable legal gap between Member States and shows language law – especially in times of global political upheavals – as a matter of destiny: The European Reference Language

* Um Fußnoten ergänzter Vortrag auf der 50. Tagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik (GAL), Essen, 12.9.2018, zur Rechtslinguistik. Umfassend inzwischen C. Luttermann / K. Luttermann (2020). Ursprünglich C. Luttermann / K. Luttermann (2004).

Model provides a basis for reform in order to ensure in diversity the unity and wealth of our legal community.

I. Europas Verfassung der Freiheit

Die Europäische Union (EU) ist eine Rechtsgemeinschaft. Menschen, frei und gleich geboren, bilden sie in einer Rechts- und Wirtschaftsordnung für einen gemeinsamen Binnenmarkt (insbesondere Artikel 1 bis 3 Vertrag über die Europäische Union/EUV) mit über fünfhundert Millionen Bürgern (post-Brexit: 450 Millionen). Das Recht gründet in der christlich-humanistischen Idee der Gerechtigkeit, deren Frucht der Frieden ist: „die Quelle alles menschlichen Glücks“, schreibt Erasmus von Rotterdam (2017: 61ff., 75 und 79f. mit Jesaja 32, 17) und beklagt, sie sei verstopt durch mangelnde Vernunft und leere Worte.

Das klingt vertraut im vielsprachigen Europa. Wir kramen in Worten, wir kommunizieren, konstruieren und ordnen im Sprachenregime, das Rechtstexte in bisher vierundzwanzig Amtssprachen als authentisch setzt. Einzigartig in der Welt, wo epochale Umbrüche wie der Brexit die Sprachenfrage schärfen. An einem sinnvollen Sprachenrecht hängen die europäische Integration und Entwicklung für unser aller Wohlstand in einer Welt, die sich dramatisch ändert.

Das ist ein großes Feld. Eine hervorragende Aufgabe für Juristen und Linguisten, für die Rechtslinguistik, wie ich aufzeigen werde, ausgehend von der Praxis mit juristischen Kernpunkten. Das führt zum *Europäischen Referenzsprachensystem*: Dieses bietet einen Reformansatz für re-alpolitisches Umdenken, um unseren Nachkommen in einer bewegten Welt eine lebenswerte, friedliche Zukunft zu sichern (C. Luttermann / K. Luttermann 2004: 1002).

II. Sprache und Recht: Zur neuen Weltordnung

1. Im Narrenschiff von Piräus

Umdenken beginnt praktisch mit Sprache, die Lebenswirklichkeit behandelt. Beginnen wir mit einem konkreten Beispiel, dem Hafen von Piräus im Herzen von Griechenland, einer Wiege europäischer Kultur. Der Haupthafen des Landes, erbaut ab 493 vor Christus als Tor Athens zum Welthandel, ist der erste Tiefseehafen für die riesigen Containerschiffe, die aus Asien durch den Suezkanal nach Europa kommen – also ein strategisch-logistisches Juwel. Dort türmen sich Container der China Ocean Shipping Company (COSCO). Das chinesische Staatsunternehmen hat 2016 in einem Vertragskomplex über 8 Milliarden Euro (66,7 Prozent) der staatlichen griechischen Piräus Port Authority gekauft, den Hafen also übernommen.

Der Clou: Der Vorgang erfolgt im Zuge des Verkaufs griechischer Staatsbeteiligungen und wird als „Privatisierung“ erklärt, mit der Griechenland Sparauflagen der Währungsunion (sogenannte Euro-Staaten) für Finanzhilfen erfülle. Von solchen sogenannten „Rettungspaketen für Griechenland“ hören wir seit Jahren. Doch tatsächlich retten wir nicht Griechenland, sondern Banken, Versicherungen, Anlagefonds, die sich in Spekulationsgeschäften mit griechischen Staatsanleihen kräftig verzockt haben. Im Klartext: Während Europas Staatsführer, d.h. faktisch wir, die Bürger (vulgo: Steuerzahler, Sparer), im Zuge der andauernden Schuldenskrise – angeblich auf Basis geltenden Rechts¹ – Billionen Euro in

¹ EU und IWF zahlten Griechenland offiziell 290 Milliarden Euro; siehe Handelsblatt vom 20.8.2018, S. 8f. Insgesamt Artikel 125 AEUV (Nichtbeistands-Klausel), Artikel 136 Absatz 3 AEUV (Europäischer Stabilitätsmechanismus – ESM); vgl. BVerfG Urteil vom 7.9.2011 – 2 BvR 987/10, BVerfGE 129, 124-186. Zur weithin strittigen EZB-Politik (Programme OMT, PSPP etc.) u.a. BVerfG, Urteil vom 21.6.2016 – 2 BvR 2728/13, BVerfGE 142, 123-234 (dazu Kostenbeschluss vom 16.5.2018); Vorlage an den EuGH: BVerfG, Beschluss vom 18.7.2017 – 2 BvR 859/15, NJW 2017, 2894; EuGH, Beschluss vom 18.10.2017 – C-493/17, EuZW 2017, 910 und Urteil vom 11.12.2018 (Weiss – DE) ECLI:EU:C:2018:1000; dagegen ähnlich wie hier inzwischen: BVerfG, Urteil vom 5.5.2020 – 2 BvR 859/15, NJW 2020, 1647. Vgl. EuGH, Urteil vom 16.6.2015 – C-62/14, NJW 2015, 2013.

dunkle Löcher schütten,² sammelt China systematisch strategische Vermögenswerte.³

Der Hafen von Piräus wird Brückenkopf der Kommunistischen Partei Chinas in Europa als Eckpfeiler ihres gigantischen Seidenstraßen-Projekts: Präsident Xi Jinping baut damit einen Wirtschaftsraum über vier Kontinente mit 5 Milliarden Menschen „for global economic development in the new world order“ (C. Luttermann 2017a: 262). Damit will er bis 2025 die Führung in der Weltwirtschaft übernehmen. Xi bringt dafür durch Investitionen in Afrika, Zentralasien und Osteuropa ganze Staaten unter seine Kontrolle und kauft in Westeuropa High-tech-Unternehmen (wie Kuka, Kion, Anteile an Daimler).⁴ – Womit wirtschaften wir, wenn das Tafelsilber weg ist?

2. Rechtsstaatlichkeit und Realpolitik

Vor allem aber: Nach welchen Regeln? – Xi spricht zwar von Herrschaft des Rechts (*rule of law*), allerdings genauer von einer „socialist rule of law“: Ende 2017 verkündete er eine globale Ära für den „Sozialismus

² EU, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, 2013/C 11/08, Ziffer 1.3 (ABl. EU vom 15.1.2013, C 11/34), spricht von „bislang für die Bankenrettung in der EU eingesetzten 4,5 Billionen EUR Steuergeldern“. Insgesamt unklare Verhältnisse, z.B. <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/bankenrettungsbilanz-50-milliarden-euro-verlust-fuer-steuerzahler-13982985.html> (24.12.2015); <https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2015/04/05/banken-rettung-kostet-deutsche-steuerzahler-236-milliarden-euro> (23.6.2015) (Letzter Zugriff 8.1.2020).

³ Zum Projekt: Zacharakis (2018); Szymanski (2017). Siehe European Union Chamber of Commerce 2020 sowie deren Präsident Wuttke, Interview vom 2.11.2020, über den „geschlossenen Wertkreislauf“ des chinesischen Staates (mit dem Hafen von Piräus!): <https://www.ipg-journal.de/interviews/artikel/konkurrenz-mit-china-4755/> (Letzter Zugriff 5.1.2021). Beachte Inverstitionsschutzabkommen zwischen EU und China vom 30.12.2020.

⁴ Siehe inzwischen EU-Kommission, Verordnung über einen Rahmen zur Prüfung ausländischer Direktinvestitionen in der EU, Entwurf vom 13.9.2017 COM(2017) 487 final – 2017/0224 (COD). Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung (12. VO zur AWV) vom 19.12.2018, BAnz AT 28.12.2018 VI. Vgl. FDP-Fraktion, Antrag vom 11.9.2018, Bundestag-Drucksache 19/4216. Nunmehr ausdrücklich gegen den „Ausverkauf strategischer Unternehmen“: EU-Kommission, 26.3.2020: <https://ec.europa.eu/germany/news/20200326-strategische-unternehmen-coronakrise.de> (Letzter Zugriff 5.1.2021).

chinesischer Prägung“, der China zu einer großen Macht gebracht habe.⁵ China agiert dabei mitten in der Europäischen Union. Seine 2012 begründete Initiative „Cooperation between China and Central and Eastern European Countries“ (China-CEEC, 16+1) umfasst die Unionsmitglieder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bulgarien, Rumänien. China gibt den Staaten, alle eifrige EU-Nettoempfänger, milliardenschwere Kredite für Infrastrukturprojekte. Ein gemeinsames Sekretariat in Peking koordiniert und vertieft die Zusammenarbeit weithin. Die Süddeutsche Zeitung titelt: „China macht sich Osteuropa gefügig.“⁶

Zugleich greifen in der islamischen Welt und der Europäischen Union über globale Finanzmärkte religiös geprägte fundamentalistische *Sharia*-Regeln (Bewertungen, sogenanntes Islamic Finance; vgl. C. Luttermann 2009b: 706). Prominent stehen das aus christlicher Geschichte bekannte Verbot von Zins (*riba*) und Realwerte (Silber, Gold, Rohstoffe), selbstbewusst über digitale Kanäle platziert (FinTech). China betreibt konsequent die Abkehr vom US-Dollar im internationalen Handel (Gold Trade Notes), etabliert den Yuan als Weltwährung (C. Luttermann 2017a: 255). – Und unsere Europäische Union? – Griechenland und Ungarn, Nutznießer chinesischer Auslandsinvestitionen, blockierten gemeinsame Kritik der Europäischen Union an Menschenrechtsverletzungen in China. Die Volksrepublik China schottet eigene Märkte ab, beeinflusst aber Entscheidungen der Europäischen Union, gerade Regeln zur Kontrolle von ausländischen (chinesischen) Investitionen in europäischen Schlüsselbranchen (Hightech, Infrastruktur).⁷

⁵ Bericht über 19. Kongress der KP China, BBC vom 18.10.2017: <http://www.bbc.com/news/world-asia-china-41647872> (Letzter Zugriff 5.1.2020).

⁶ Brössler (2017). Siehe aktuell über China-CEEC: <http://www.china-ceec.org/eng> (Letzter Zugriff 5.1.2020).

⁷ Insgesamt Benner/Weidenfeld/Ohlberg/Poggetti/Shi-Kupfer (2018). EU-Kommission, Verordnung über einen Rahmen zur Prüfung ausländischer Direktinvestitionen in der EU, Entwurf vom 13.9.2017 COM(2017) 487 final – 2017/0224 (COD). Zur vollen Funktionsfähigkeit des EU-Rahmens ab 11.10.2020 EU-Kommission: https://ec.europa.eu/germany/news/20201009-auslaendische-investitionen_de (Letzter Zugriff 5.1.2021).

Diese Schlaglichter zeigen schon die Dimension: Es geht um eine neue Weltordnung. In den USA wird das verstanden. „America first“ gilt für jeden Präsidenten, nicht nur für Donald Trump, der gerade die internationale Handelsordnung zerschlägt. Amerika, so schrieb Henry Kissinger (2016: 1236) bereits vor Jahren über Realpolitik, habe keine permanenten Freunde oder Feinde, nur Interessen. Politisches Geschäft umfasst Konfliktstiftung, Völkerrechtsbrüche und Wirtschaftssanktionen. Das zeigen Meinungsmanipulation via Internet auch in Europa bis hin zum Krieg in der Ukraine, medial betrieben durch Sprache einschließlich „fake news“: Wir erleben die Sprache der Macht und die Macht der Sprache. – Wo bleibt Europa?

III. Rechtsvergleichung: Sprachen, Werte und Wohlstand

1. Zum Ganzen

Die Europäische Union verbraucht sich mit Schuldenkrise, Wirtschaftsflüchtlingen und Millionen eigenen Arbeitslosen, gerade die hohe Jugendarbeitslosigkeit in südeuropäischen Mitgliedstaaten der Union (Griechenland, Spanien, Italien, Kroatien, Zypern, Frankreich, Portugal),⁸ sowie Austrittsszenarien mit Großbritannien (Brexit): Das sind Herausforderungen für bisherige Politik und Institutionen. Europas Sinn und Werte, die Basis unserer Gemeinschaft, wanken.

Im Fluss der historischen Entwicklung zeigt sich die *longue durée* Europas als „eine Dialektik zwischen dem Bemühen um Einheit und dem Bewahren der Vielfalt“ (Le Goff 1994: 58f.). Sprache wirkt dabei elementar, rechtspolitisch instrumentalisiert und weithin unerkannt: Rechtsetzung und Praxis sind längst selbst Quelle von Ungerechtigkeit, Krise und Niedergang unserer Rechtsgemeinschaft.

⁸ Daten für Juli 2018 (15-24 Jährige): <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/74795/umfrage/jugendarbeitslosigkeit-in-europa>; vgl. dort auch Daten von Oktober 2020 (Letzter Zugriff 5.1.2021).

2. Informationszeitalter: Beispiel Unternehmenspublizität

Ich zeige das anhand der Unternehmenspublizität (Rechnungslegung, Prüfung – sogenannte *disclosure*). Sie ist das Kerninstrument der Information im Umgang mit dem Geld anderer Leute (*other people's money*), also elementar für Finanzierung, Bewertung und Existenz jeder Gesellschaft. Mangelnde Publizität liegt im Kern der Schuldenkrise, weltweit gekennzeichnet durch den Fall der Investmentbank Lehman Brothers Holdings Inc. fast auf den Tag vor zehn Jahren (Bankrott: 15.9.2008; vgl. C. Luttermann 2010a: 1). Die Unternehmenspublizität betrifft in den Mitgliedstaaten der Union praktisch jede Kapitalgesellschaft (Artikel 49, 54 AEUV), also den Inbegriff für europäische Wirtschaftskraft und Wohlstand. Allein in Deutschland gibt es über 700.000 Kapitalgesellschaften (AG, GmbH).

Kapitalgesellschaften der privaten Erwerbswirtschaft sind juristische Personen, also Schöpfungen des Rechts. Wir können sie nicht sehen, machen mit ihnen aber täglich Geschäfte, zum Beispiel durch einen Mobilfunkvertrag mit der niederländischen KPN BV (Besloten Vennootschap, Den Haag), der Vodafone Ireland Limited (Dublin) oder der Deutschen Telekom AG (Bonn). Oder wir investieren in solche Gesellschaften – direkt (z.B. über Finanzinstrumente wie Aktien, Anleihen) oder indirekt (z.B. über Zertifikate, Versicherungen, Pensionsfonds) – für die allgemeine Anlage von Vermögen oder spezifisch für die private Altersvorsorge. Millionenfach geht es täglich um Geschäfts- bzw. Investitionsentscheidungen.

Die Gesellschaften (Unternehmen) sind zur Rechnungslegung und Prüfung verpflichtet, wie das Europäische Bilanzrecht als zivilrechtlicher Regelkomplex bestimmt. Es geht um rechtskräftige Information: Ein für Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt und praktisch bei Finanzierung, Bewertung und Besteuerung von Unternehmen maßgebendes Informationsrecht, besonders in unserem digitalen Informationszeitalter (C. Luttermann 2003: 437f., 442ff.). Deutsches, europäisch harmonisiertes Bilanzrecht verlangt, dass die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesell-

schaft (Vorstand, Geschäftsführer) im Jahresabschluss über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“ vermitteln (§ 264 Absatz 2 Satz 1 Handelsgesetzbuch/HGB – Grundsatz der Bilanzwahrheit).⁹

Diese sogenannte Generalnorm klingt gut und entstammt wörtlich der deutschen Fassung der europäischen Bilanzrichtlinie (Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 Richtlinie 2013/34/EU; vgl. C. Luttermann 2013: 1128).¹⁰ Sie soll zum Schutz von Gesellschaftern und Dritten vergleichbare und gleichwertige Informationen gewährleisten, da Kapitalgesellschaften in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind und über ihr Nettovermögen hinaus Dritten keinerlei Sicherheiten bieten.¹¹

3. Variationen in Mitgliedstaaten

Insgesamt geht es um Sprache, denn Information wird sprachlich vermittelt (C. Luttermann 2003: 276ff.). In der Europäischen Union sind die Anforderungen, gleichermaßen verbindlich (Artikel 55 EUV, Artikel 342 AEUV), derzeit in vierundzwanzig Amtssprachen gesetzt. Allerdings variiert schon die österreichische Transformation der europarechtlichen Vorgabe. In Österreich, dem zweiten deutschsprachigen Mitgliedstaat der Union, hat der Jahresabschluss „ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln“ (§ 222 Absatz 2 Satz 1 Unternehmensgesetzbuch/UGB). Ein „möglichst getreues Bild“ ist offenbar nicht bedeutungsgleich mit „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“ und soll nach der Erläuterung der österreichischen Regierungsbegründung den „international üblichen Begriff des ‚true and fair view‘“ übersetzen (C. Luttermann 2003: 774).

Das ist auch der Wortlaut der englischen Fassung der Bilanzrichtlinie („a true and fair view“), während niederländisch „een getrouw beeld“ gefor-

⁹ So ständige Rechtsprechung seit EuGH, Urteil vom 27.6.1996, Rs. C-234/94 (*Tomberger – DE*), Slg. 1996 I-03133.

¹⁰ Vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss wie zuvor Artikel 2 Absatz 3 Jahresabschlussrichtlinie (78/660/EWG) vom 25.7.1978.

¹¹ Richtlinie 2013/34/EU (vorstehende Fn.), 3. und 16. Erwähnung.

dert wird. Das niederländische Transformationsgesetz bezieht hier den Jahresabschlussleser maßgeblich ein: Er soll anhand des im Jahresabschluss vermittelten Einblicks eine verantwortliche Beurteilung vornehmen können (Artikel 2:362 Absatz 1 Satz 1 Burgerlijk Wetboek/BW; vgl. C. Luttermann 2003: 775f.). Damit sind die Gewichte erheblich verschieden gelagert. Gerade in den praktisch zentralen Fragen der Haftung für den Jahresabschluss und dessen Prüfung. In den Niederlanden (bzw. Österreich) ist das „(möglichst) getreue Bild“ der Haftungsmaßstab. Nach deutschem Recht bestätigt der Abschlussprüfer, mangels konkreter Einwände, dass der geprüfte Jahresabschluss „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt“ (§ 322 Absatz 1 Satz 3 HGB).

4. Ratio legis und Rechtspraxis

Das ist – ähnlich wie im Italienischen („*verieta e corretta*“) – eine juristisch scharfe Formulierung. Sie ist auf den deutschen Gerichtsprozess bezogen: Tatsachen sind Vorgänge der Gegenwart und der Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind. Es wird also volle Nachprüfbarkeit verlangt. Zukünftige Ereignisse, die bei der Unternehmensbewertung mittels Prognosen werterhöhend einbezogen werden, sind so stark begrenzt (sogenanntes Vorsichtsprinzip; vgl. C. Luttermann 2017b: 618ff.). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) spricht – in deutscher Verfahrenssprache – vom „Grundsatz der Bilanzwahrheit“ (C. Luttermann 2003: 787ff.).¹²

Dagegen nutzt gerade angelsächsisch geprägte Bilanzpraxis unter „true and fair view“ im Bewertungskonzept des sogenannten (beigelegten) Zeitwertes („fair value“, genauer: „shareholder value“) gewaltige Bewertungsspielräume. Praktisch durch unkontrollierbaren Einbezug der Zukunft, also von willkürlich gestalteten Erwartungen (Hoffnungen), die mit mathematischen Modellen präsentiert durchaus exakt erscheinen: Ein und dasselbe Unternehmen kann damit leicht viel wertvoller dargestellt werden (C. Luttermann 2006: 778; 2009a; 2013: 1128).¹³ Solche Hoffnungs-

¹² Bestätigt in EuGH, Urteil vom 3.10.2013 – C-322/12 (*Gimle SA – FR*), NZG 2014, 36 und Urteil vom 15.6.2017 – C-444/16 (*Immo Chiaradia – FR*), EuZW 2017, 661.

¹³ Beachte in Deutschland § 315 HGB.

werte sind in der Praxis massenhaft manipulierter Zahlenwerke offenbar üblich (C. Luttermann 2003: 776-787; 2006: 778) – bis zum großen Zusammenbruch (C. Luttermann 2010b: 444), wie wir das in der weiterhin andauernden Schuldenkrise erleben.

Erinnert sei an die Commerzbank AG, die mit Milliardenhilfen deutscher Steuerzahler gerettet worden ist. Fast umsonst, denn die dafür vereinbarten Zinszahlungen nach vorsichtig erstellten Abschlüssen gemäß Handelsgesetzbuch (also Europarecht) gab es regelmäßig wegen Verlustausweis nicht. Gleichzeitig hat die Commerzbank AG international in Abschlüssen nach den anglo-amerikanischen, in Englisch mit „fair value“ gesetzten „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) Milliarden Gewinne ausgewiesen (und ausgeschüttet). Die Ironie: Die einschlägigen „IFRS“ sind ebenfalls europarechtlich an die genannte Generalnorm, also an den „Grundsatz der Bilanzwahrheit“, gebunden (Artikel 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1606/2002; vgl. Großfeld / C. Luttermann 2005: 39ff.). Offenbar wird das in der Praxis weithin nicht beachtet.

IV. Rechtsgefälle: Hängen wir an Worten und Übersetzungen?

1. Ausgangsbefund

Halten wir zunächst für das Sprachenregime der Europäischen Union – und dessen Reform – allgemein fest, was die Beispiele zeigen: Die Regelung (Bewertung) von Lebenssachverhalten (hier: Vermögensgegenstände, ganze Unternehmen) kann an einzelnen Worten und Wendungen in den Rechtstexten hängen – gerade auch an deren Übersetzungen (C. Luttermann 1998a: 151; vgl. auch Pescatore 1998: 1 und Beiträge in Groot / Schulze 1999). Mit ihnen können sich Bewertungen und ganze Rechtskonzepte erheblich ändern. Rechtspolitik kann Europarecht stillschweigend abstumpfen, verändern in der Umsetzung. Es geht hier wie in anderen Rechtsgebieten in der Praxis um Milliardenmärkte (Geschäftsmodelle) und beachtliche Werte im Einzelfall.

Wen wundert, dass Marktakteure solches Rechtsgefälle zwischen Mitgliedstaaten im Binnenmarkt, der als ein gemeinsamer Rechts- und Wirt-

schaftsraum angelegt ist, gezielt nutzen? Spezialisten fahnden in den je vierundzwanzig als „authentisch“ geltenden Sprachfassungen einer europäischen Regulierung (Rechtsnorm) nach der vorteilhaftesten Fassung für ihren Mandanten, d.h. die günstigste Rechtswahl: Grundsätzlich für Firmensitz oder in Einzelfragen wie Gerichtsstand (sogenanntes *forum shopping*). Demgemäß mögen die Verhältnisse auf den Kopf gestellt werden: Nicht die Rechtsnorm, eine ihrer vierundzwanzig Sprachfassungen wirkt faktisch maßgebend (*language shopping*). Wie die alten Römer schon sagten: Vor Gericht wird nicht um das Recht gestritten, sondern um Worte.

2. Rechtssprachenvergleich: EuGH, Rechtseinheit und Praxis

Denn sicher, es gibt den Europäischen Gerichtshof. Ihm obliegt die Wahrung der Rechtseinheit in der Union (Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 EUV). Dafür ist wegweisend der Rechtssprachenvergleich fixiert (C. Luttermann 1998b: 264). Doch wie lange dauert es mit welchem Aufwand, bis eine Entscheidung im Einzelfall über den nationalen Gerichtsweg des Mitgliedstaates (Artikel 256 AEUV) überhaupt erstritten werden kann? – In Bilanzrechtsfällen liegen zur Richtlinie von 1978 (78/660/EWG) nur wenige Urteile des Gerichtshofes vor und noch kein maßgebendes zur Verordnung über Internationale Rechnungslegung Nr. 1606 von 2002 bzw. für die Bilanzrichtlinie von 2013/34/EU. Dabei ist beachtlich: Beim Gerichtshof gilt verbindlich (nur) die Fassung der Entscheidung in der Verfahrenssprache (gemäß Artikel 41 VerfO Gerichtshof).

Wo bleiben einheitliche, vergleichbare Rechtsregeln und mithin fairer Leistungswettbewerb im Binnenmarkt? – Die Herrschaft des Rechts (*rule of law*) gründet auf klaren Rechtsregeln, also Bestimmtheit, Verständlichkeit, Rechtssicherheit: Rechtsbegriffe scheiden die Willkür vom Recht. Wo immer in diesem Sinn das Recht endet, beginnt – wie John Locke zeitlos mahnt – die Tyrannie. Zugleich sollten wir praktisch bedenken: Sprache und Übersetzung zeigen sich als kräftige Lenkungsinstrumente. Die gezeigte Bewertung (Darstellung) von Kapitalgesellschaften wirkt maßgebend für Investitionsentscheidungen, lenkt gewaltige Ka-

pitalströme und Vermögenstransfers rund um den Globus: Wo das Kapital hinfließt, blühen Innovation, Arbeitsplätze und Wohlstand!

3. Zwischenfazit

Das bisherige System mit vierundzwanzig authentisch gesetzten Amtssprachen (= 552 Sprachkombinationen; vgl. K. Luttermann 2011: 53f.) ist – wie gezeigt – überfordert. Es geht um mehr als um bloße Worte (vgl. sogenannte „autonome Begriffe“: Scheibeler 2004),¹⁴ sondern um vielfach spezifische, lebenskräftige Konzepte für eine Wirtschaft und Gesellschaft, durchaus verkörpert in bestimmten Worten und Wendungen. Um sie offenzulegen, ist ein umfassender Kulturvergleich geboten (K. Luttermann 2012: 90ff.). Die anstehende Aufnahme weiterer Mitgliedstaaten (Albanien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Bosnien und Herzegowina) und deren Amtssprachen schärfen das Problem weiter (auf 812 Übersetzungskombinationen!).

Weitergehende Sprachenfragen bringen die Kooperationen mit der Türkei, der Ukraine und der Eurasischen Wirtschaftsunion (Russland, Kasachstan, Weißrussland, Armenien, Kirgisistan; vgl. C. Luttermann / Hummel 2018: 30) sowie weltweit – völkerrechtliche – Handelsabkommen zum Beispiel mit Kanada (CETA) und Japan (Jefta). Insgesamt geht es – gerade im kulturell vielsprachigen Europa – um Frieden und Wohlstand. Dafür ist die weitergehende Zusammenarbeit namentlich mit unseren Nachbarn über die Union hinaus notwendig und gefordert (Artikel 8 EUV).

V. Referenzsprachensystem für Europa

1. Rechtsgleichheit systematisch durch Sprachenrecht

Nötig ist ein sinnvolles Sprachenrecht für Europa: Ein Sprachenrecht, das die Rechtseinheit – die Gleichheit der Menschen vor dem Europarecht –

¹⁴ Siehe zum europarechtlichen Gebot einheitlicher Anwendung (Auslegung) des Unionsrechts z.B. EuGH, Urteil vom 13.11.2018 – C-310/17 (*Levola Hengelo BV – NL*) ECLI:EU:C:2018:899, Rn. 33.

fördert und kulturelle Vielfalt wahrt. Das *Europäische Referenzsprachensystem* bietet dafür die Basis (C. Luttermann / K. Luttermann 2004: 1002; vgl. weitergehend C. Luttermann / K. Luttermann 2020): Es ist ein verständigungsorientiertes interkulturelles Kommunikationssystem für den vielsprachigen Staatenbund, das im Gemeinschaftsrecht einheitliche Rechtsetzung, Übersetzung und Vollzugskontrolle sichern kann. Es verkürzt nicht – wie sonstige Reformvorschläge (K. Luttermann 2013: 118ff.) – strikt auf einzelne Sprachen, sondern bildet ein kommunizierendes System aus europäischen Referenzsprachen und mitgliedstaatlichen Amtssprachen (siehe Abbildung 1). Indem es diese respektiert, können damit die Unionsbürger ihre Rechte und Pflichten weithin muttersprachlich verstehen und wahrnehmen.

2. Europäische Referenzsprachen

Die Basis bilden zwei Referenzsprachen auf Unionsebene. Ein Rechtsakt ist in den beiden Referenzsprachen von Juristen, Linguisten und Übersetzern auszuarbeiten. Dabei sind die Rechts- und Sprachfragen verbindlich und rechtssicher für die Union zwischen den Referenzsprachen vergleichend zu beantworten. Das ermöglicht und erzwingt schon im Ansatz die *Über-setzung* (lat. *translatio*), also bildlich das Hinübertragen des Sinngehaltes zwischen den Sprachen. Dies erfordert mehrdimensionales Denken, indem wir eigene Sprachmuster (Schablonen) prüfen, um im Ergebnis die zu regelnde Sachfrage klar zu (er-)fassen. Das ist methodisch das Mittel für interkulturelles Verständnis und Verständigung und begründet bereits beim Europäischen Gerichtshof den genannten Rechtssprachenvergleich.

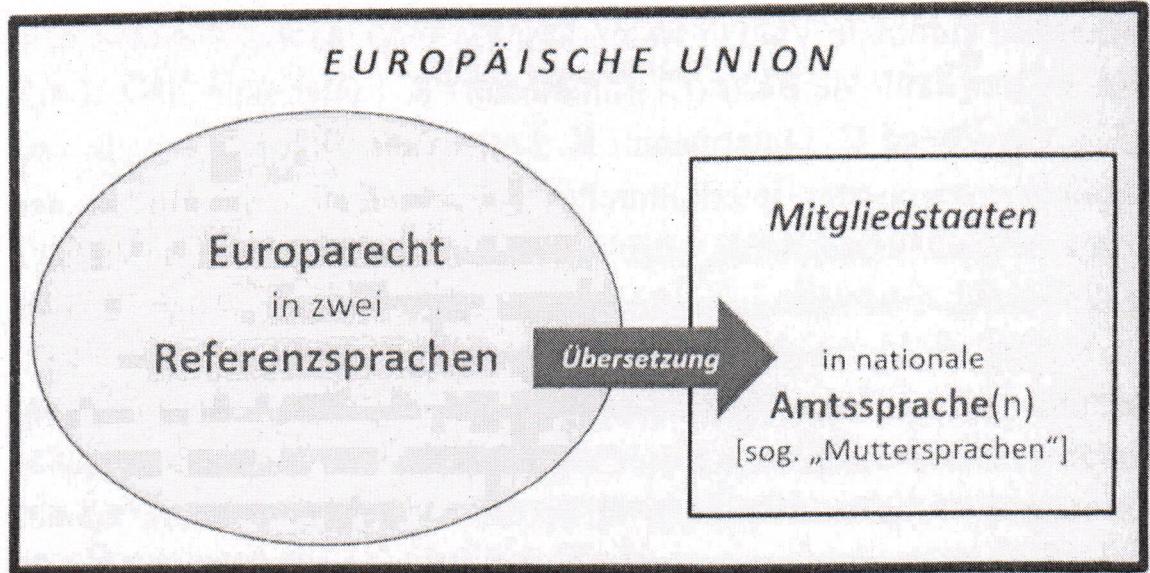


Abb. 1: Das Europäische Referenzsprachensystem (Eigene Darstellung)

Die Referenzsprachen haben den gleichen Stellenwert: Sie sind authentisch und rechtsverbindlich und drücken das gemeinsame Recht einheitlich aus. Sie treten supranational aus dem Kreis der bisherigen Amtssprachen hervor, ohne eine Sprache hegemonial auszuprägen. Denn systematisch sind Rechts- und Sprachfragen bei der Auslegung des Europarechts verbindlich für die gesamte Union eben stets zwischen den Referenzsprachen vergleichend zu lösen.

3. Subsidiarität: Rückbindung und Bürgernähe

Damit werden die Amtssprachen der Mitgliedstaaten, die keine Referenzsprachen sind, aber nicht überflüssig oder einfach – wie bei anderen Sprachenmodellen zur Regelung der mehrsprachigen Kommunikation in EU-Organen und weiteren europäischen Institutionen – ausgegrenzt. Vielmehr erweitern sie systematisch die referentielle Zweisprachigkeit: Jeder Mitgliedstaat der Union verantwortet, die europäischen, referenzsprachlich verfassten Rechtstexte jeweils für seine Bürger in die landsprachliche, also nationale Amtssprache (Muttersprachen), rechtssicher und verständlich zu übersetzen (K. Luttermann 2017: 503). Das stärkt die Nähe der Union zu ihren Bürgern sowie die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten im Sinn der Subsidiarität (Artikel 5 EUV).

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet für den Sprachgebrauch: Allein von den Referenzsprachen darf in die Muttersprachen übersetzt werden, aber nicht umgekehrt. Dadurch können auch die nicht-referenzsprachlichen Fassungen als authentisch gelten: Die Authentizität der Übersetzung ergibt sich aus der Übereinstimmung mit den Referenzsprachen. Das gewährt eine zweite, praxis- und bürgernahe Prüfungsebene, systematisch mit Rückmeldung und Prüfung für gebotene Korrekturen auf der europäischen Ebene. Dabei bilden die Referenzsprachen den Prüfmaßstab. Wechselseitig können sich maßgebend die Referenzsprachen (auf supranationaler Ebene) und zusätzlich die Referenz- und Muttersprachen (im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten) für Rechtssicherheit und Transparenz im genannten Rechtsrahmen und Modus prüfen. Daraus wächst die Einheit in Vielfalt.

Zunehmend wirkt die Erkenntnis, dass Subsidiarität die komplizierte sprachliche Situation – gekennzeichnet durch Sprachdivergenzen und faktisch englischen (am Europäischen Gerichtshof: französischen) Monolingualismus – lösen kann. Vorteilhaft ist, dass alle Sprachen der Union eingebunden sind und sich die Gefahr von Divergenzen verringere (Cosmai 2019; Engberg 2009: 190; Schübel-Pfister 2007: 169). Dafür kann der Übersetzungsdiensst der Europäischen Union als Kompetenzzentrum entwickelt werden, nutzbar für Organe der Union und Mitgliedstaaten in Fragen der Übersetzung und Auslegung bis hin zum Europäischen Gerichtshof.

4. Entwicklungsperspektiven

Weitergehend könnten zusätzliche Referenzsprachen bestimmt werden (z.B. bei Aufnahme eines großen Mitgliedstaats). Einbeziehbar sind grundsätzlich auch weitere offizielle Sprachen, die als Vertrags-, Amts-, Arbeits- und Verfahrenssprachen fungieren. Insgesamt geht es um eine sinnvolle Mehrsprachigkeit unter Beachtung effizienten Handelns (Präambel EUV). Die europäischen Sprachen sind im Neben- und Miteinander angemessen auszubalancieren. Praktische Ethik bildet dabei Gleichwertigkeit rechtslinguistisch aus im Wege von Dialog und Effizienz. Dem

dient das *Europäische Referenzsprachensystem*, im Wissenschaftskreis längst bekräftigt (z.B. Schübel-Pfister 2007: 169; Engberg 2009: 190; Nißl 2011: 272f.; Messer 2012: 117), für eine sinnvolle Lösung der drängenden Sprachenfrage. Das ist systematisch weiter zu entwickeln.

VI. Referenzsprachen und Sprachenpolitik

1. Demokratieprinzip

Welche Sprachen sind die Referenzsprachen? – Das *Europäische Referenzsprachensystem* bestimmt sie mit dem demokratischen Prinzip der Mehrheit. Der Europäische Gerichtshof hält den Ansatz, die Sprachenwahl auf die „bekanntesten Sprachen“ in der Union zu begrenzen, gemeinhin für „sachgerecht und angemessen“.¹⁵ Der größte Anteil an Mutter- und Fremdsprachlern entfällt derzeit auf Englisch und Deutsch.¹⁶ In der Europäischen Union sprechen etwa 18 Prozent der Bürger Deutsch als Muttersprache (ca. 90 Millionen), Englisch – sowie fast gleichauf Italienisch und Französisch – je 13 Prozent (ca. 61 Millionen); rund 38 Prozent haben Fremdsprachenkenntnisse in Englisch (insgesamt also 51 Prozent Sprecher) und 14 Prozent in Deutsch (insgesamt 32 Prozent Sprecher).

2. Über den Brexit hinaus

Wenn Großbritannien die Gemeinschaft verlässt (Brexit), könnte Französisch mit einem Gesamtanteil der Sprecher von ca. 26 Prozent an die Stelle von Englisch rücken; bezogen auf die Anzahl der Muttersprachler kommt auch Italienisch in Betracht. Eine der Sprachen wäre dann mit Deutsch, dessen Gewicht relativ steigt, Referenzsprache. Das *Europäische Referenzsprachensystem* ist gestaltbar. Es kann um andere Referenz-

¹⁵ EuGH, Urteil vom 9.9.2003, Rs. C-361/01 P (*Kik/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt – NL*), Slg. 2003, I-8283, Rn. 94.

¹⁶ Eurobarometer Spezial 243 (2006): http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/archives/ebs/ebs_243_sum_de.pdf (Letzter Zugriff 5.1.2021); Eurobarometer Spezial 386 (2012): http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/archives/ebs/ebs_386_de.pdf (Letzter Zugriff 5.1.2021).

sprachen – in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – erweitert werden. Englisch könnte eine Art „Verkehrssprache“ (Arbeitssprache) bleiben und zudem eine Vertrags- und Amtssprache über Irland (durch Vertragsänderung unter Aufgabe von Gälisch) werden.

Allerdings tritt demokratisch hervor: Nach dem Brexit ist Englisch in der Union als Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft nur noch für die – bei etwa 450 Millionen Einwohnern in der Union – relativ kleine Zahl von ca. 5 Millionen Unionsbürgern die Muttersprache, vor allem in Irland sowie auf Malta und Zypern. Das ist eine klare Minderheit, vergleichbar etwa der Einwohnerzahl der Slowakei. – Ist damit im demokratischen Gemeinwesen der Europäischen Union ein faktisches Sprachmonopol, das ohnehin unerträglich ist, vereinbar?

3. Referenzsprachen und Muttersprachen

Jedenfalls sollten wir auch sprachlich mit dem Brexit sinnvoll umgehen. Er kann als Chance für eine Neuordnung des Sprachenrechts begriffen werden, zumal uns Großbritannien – wie auch immer – verbunden bleiben wird. Praktisch alle Bürger sind überzeugt, für die Zukunft ihrer Kinder sei es wichtig, eine andere Sprache zu lernen.¹⁷ Das vorgestellte System aus Referenz- und Muttersprachen steuert gegen eine Monokultur im Denken und Handeln, wie sie eben längst – jenseits der Rechtsvorgaben – durch die faktische Dominanz des Englischen herrscht.

In der Summe ist beachtlich, dass Textproduktion und Textrezeption in der Union Mehrperspektivität für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit brauchen (Übersetzung; vgl. K. Luttermann 2008: 215ff.). Die Vielfalt struktureller und semantisch-konzeptueller Einflüsse bereichert die Lebensverhältnisse allgemein. Das ist aber für die erforderliche Rechtseinheit (Rechtsschutz) methodisch maßgebend im Ganzen für den Binnenmarkt. Das Europarecht kann dann in der jeweiligen Muttersprache wir-

¹⁷ Eurobarometer Spezial 386 (2012: 9, vorstehende Fn.).

ken, nicht allein, sondern sinnvoll abgesichert durch die letztlich gleichermassen verbindlichen Referenzsprachen.

VII. Fazit und Perspektiven

Damit komme ich zur Schlussbetrachtung: Die Lebensverhältnisse haben die Sprachenfrage dringlich auf die Agenda gesetzt. Wir stehen mit der Europäischen Union in epochalen Umbrüchen wie Brexit, globaler Digitalisierung, transnationalen Krisen von Katalonien bis zur Ukraine. Autokratischer Zentralismus und Fundamentalismus greifen Raum, nicht nur durch China. Die neue Weltordnung ist plural als menschliche Gemeinschaft zu gestalten. Sie entwickelt sich durch Rechtsordnung, also Kommunikation und Verständigung. Denn Ordnung ist kein von außen auf die Gesellschaft ausgeübter Druck; Ordnung ist Gleichgewicht, das in ihrem Inneren entstehen muss (Ortega y Gasset 1950: 378). Es geht um die Balance, um sinnvolle Rechtsgrundlagen und deren kommunikative Vermittlung (Übersetzung).

Dies gilt für die Bürger und Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihren Binnenmarkt besonders. Als Wertegemeinschaft bauen wir für unseren Wohlstand eine Rechts- und Wirtschaftsordnung. Das erfordert eine klare Rechtsgrundlage und Rechtsprechung, damit die Gemeinschaft für die Menschen praktisch funktioniert (Rechtsstaatlichkeit, *rule of law!*). – Das *Europäische Referenzsprachensystem* bietet dafür als rechtslinguistisches Kommunikationssystem die Basis. Das Europarecht als einheitlicher Standard wird rechtssprachenvergleichend durch grundsätzlich zwei europäische Referenzsprachen gebildet und demgemäß in die Amtssprachen der Mitgliedstaaten übersetzt: Dies wahrt den muttersprachlichen Zugriff auf das Gemeinschaftsrecht für die Bürger und stärkt so mit dem Prinzip der Subsidiarität (Artikel 5 EUV) die Rechtssicherheit und Effizienz.

Insgesamt können damit institutionelle Einheit und individuelle Vielfalt – wie gezeigt – sinnvoll in Einklang gebracht werden: durch ein sachlich in den supranationalen Kompetenzen klar begrenztes, fokussiertes Europa-

recht, praktiziert mit dem Sinn für eine starke Rechtsgemeinschaft (C. Lütermann 1998c: 880) in der sich dramatisch ändernden Welt. Das ist eine Herausforderung, derzeit für über 500 (post-Brexit: 450) Millionen Menschen, für eine freiheitliche, humanistische Zukunft. Damit unsere Kinder nicht tributpflichtig werden gegenüber fremden Mächten, die unsere Werte nicht teilen. Not tut dafür im scharfen globalen Wettbewerb eine klare Führung und Stimme der Europäischen Union: die Einheit einer Rechtsgemeinschaft in Vielfalt.

VIII. Literatur

- Benner, Thorsten / Jan Weidenfeld / Mareike Ohlberg / Lucrezia Poggetti / Kristin Shi-Kupfer. 2018. *Authoritarian Advance. Responding to China's Growing Political Influence in Europe*, vom 2.2.2018. <https://www.merics.org/de/publikationen/authoritarian-advance>. Letzter Zugriff 5.1.2021.
- Brössler, Daniel. 2017. *China macht sich Osteuropa gefügig*, vom 28.11.2017. <https://www.sueddeutsche.de/politik/china-osteuropa-gipfel-china-macht-sich-osteuropa-gefuegig-1.3767521>. Letzter Zugriff 5.1.2021.
- Cosmai, Domenico. 2019. The Quest for a Common Rhetoric. Creating EU Discourse Through Translation. In: Karin Lütermann / Kerstin Kazzai / Claus Lütermann (Hrsg.), *Institutionelle und individuelle Mehrsprachigkeit*. Münster: Lit, 65-89.
- Engberg, Jan. 2009. Durchschaubarkeit durch Vielfalt. Vorteile eines mehrsprachigen Rechtssystems und ihre linguistische Beschreibung. *Muttersprache* 3, 181-191.
- Erasmus von Rotterdam. 1517. *Querela Pacis. Die Klage des Friedens*. hier: Zürich 2017: Diogenes.
- European Union Chamber of Commerce. 2020. *The Road Less Travelled. European Involvement in China's Belt and Road Initiative*, vom 16.1.2020. <https://eurocham-myanmar.org/uploads/33093-the-road-less-travelled-en-final.pdf>. Letzter Zugriff 5.1.2021.

- Groot, Gerard-René de / Reiner Schulze (Hrsg.). 1999. *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos.
- Großfeld, Bernhard / Claus Luttermann. 2005. *Bilanzrecht*. 4. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller.
- Kissinger, Henry. 2016. Realpolitik. In: Chris J. Magoc / David Bernstein (Hrsg.), *Imperialism and Expansionism in American History. A Social, Political, and Cultural Encyclopedia and Document Collection*. Santa Barbara: ABC-CLIO, 1234-1238.
- Le Goff, Jacques. 1994. *Das alte Europa und die Welt der Moderne*. München: C. H. Beck.
- Luttermann, Claus. 1998a. Juristische Übersetzung als Rechtspolitik im Europa der Sprachen. Eine wirtschaftsrechtlich-linguistische Betrachtung. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* (EuZW), 151-157.
- Luttermann, Claus. 1998b. Die „mangelhafte“ Umsetzung europäischer Richtlinien. Zugleich Besprechung des EuGH in der Rechtssache Daihatsu. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* (EuZW), 264-268.
- Luttermann, Claus. 1998c. Der Sinn für das Europäische Recht. *Juristenzeitung* (JZ), 880-884.
- Luttermann, Claus. 2003. Das Bilanzrecht der Aktiengesellschaft. In: Bruno Kropff / Johannes Semler (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Aktiengesetz* (AktG). 2. Auflage. Band 5/1: HGB. München: C. H. Beck, 263-349, 398-468 und 763-846.
- Luttermann, Claus. 2006. Unternehmenskontrolle und Bilanzmanipulation nach anglo-amerikanischen Mustern (IAS/IFRS und U.S. „GAAP“). *Die Wirtschaftsprüfung* (WPg), 778-786.
- Luttermann, Claus. 2009a. „Fair Value“. Mythos, Methoden und Maß international. *Recht der Internationalen Wirtschaft* (RIW), 1-11.
- Luttermann, Claus. 2009b. Islamic Finance. Ein Dialog über Recht, Weltwirtschaft und Religionen. *Juristenzeitung* (JZ), 706-715.
- Luttermann, Claus. 2010a. Juristische Analyse von Ökonomie, Staat und Gesellschaft. *Zeitschrift für Rechtspolitik* (ZRP), 1-4.

- Luttermann, Claus. 2010b. Regulierungsperspektiven. „War und ist die Finanzkrise die Folge von Hyperspekulation?“. *Österreichisches Bank-Archiv (ÖBA)*, 444-448.
- Luttermann, Claus. 2013. Neue Bilanzrichtlinie. Europäisches Bewertungsrecht in prozessualer Praxis. *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)*, 1128-1133.
- Luttermann, Claus. 2017a. VR China. Neues Foreign Investment Law and Gold Trade Notes. *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)*, 255-263.
- Luttermann Claus. 2017b. Juristische Anforderungen an eine ordnungsgemäße Unternehmensbewertung und an ein Bewertungsgutachten. In: Karl Petersen / Christian Zwirner (Hrsg.), *Handbuch Unternehmensbewertung*. 2. Auflage. Köln: Bundesanzeigerverlag, 609-637.
- Luttermann, Claus / Detlev Hummel. 2018. Interkulturelle Projektfinanzierung. Vertrauenskonzept, eurasische Perspektiven und Rechtspraxis. *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)*, 30-37.
- Luttermann, Claus / Karin Luttermann. 2004. Ein Sprachenrecht für die Europäische Union. *Juristenzeitung (JZ)*, 1002-1010.
- Luttermann, Claus / Karin Luttermann. 2020. *Sprachenrecht für die Europäische Union. Wohlstand, Referenzsprachensystem und Rechtslinguistik*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Luttermann, Karin. 2008. Demokratiegebot. Muttersprachen und Europäisches Referenzsprachenmodell. In: Karin M. Eichhoff-Cyrus / Gerd Antos (Hrsg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim: Dudenverlag, 211-229.
- Luttermann, Karin. 2011. Sprachgebrauch in der vielsprachigen Institutionenkommunikation. Semantische Funktionalität bei Sprachkontakt. In: Kerstin Kazzazi / Sabine Wahl / Karin Luttermann / Thomas A. Fritz / Stefanie Potsch-Ringeisen (Hrsg.), *Eichstätter Sprachgeschichten. Ein Kolloquium zu Ehren von Elke Ronneberger-Sibold*. Würzburg, 51-72.

- Luttermann, Karin. 2012. Vielsprachigkeit in der Rechtskommunikation. Herausforderungen für Linguisten und Juristen. In: Heike Roll / Andrea Schilling (Hrsg.), *Mehrsprachiges Handeln im Fokus von Linguistik und Didaktik. Wilhelm Grießhaber zum 65. Geburtstag*. Duisburg: UVRR, 85-100.
- Luttermann, Karin. 2013. Die Europäische Union und ihre Sprachen im Spannungsfeld zwischen Vielsprachigkeit und Einsprachigkeit. Lösungsansatz zum Sprachengebrauch. In: Marina Wagnerová / Gerald G. Sander (Hrsg.), *Die Rechtssprache in der internationalen Diskussion*. Hamburg: Dr. Kovač, 109-130.
- Luttermann, Karin. 2017. Multilingualität im europäischen Rechtsdiskurs. In: Ekkehard Felder / Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin: de Gruyter, 486-505.
- Messer, Jan. 2012. *Die Verständlichkeit multilingualer Normen*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Nißl, Sandra. 2011. *Die Sprachenfrage in der Europäischen Union. Möglichkeiten und Grenzen einer Sprachenpolitik für Europa*. München: Utz.
- Ortega y Gasset, José. 1950. Mirabeau oder der Politiker. In: José Ortega y Gasset, *Gesammelte Werke*. Band 2. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Pescatore, Pierre. 1998. Recht in einem mehrsprachigen Raum. *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* (ZEuP), 1-11.
- Scheibeler, Elke. 2004. *Begriffsbildung durch den Europäischen Gerichtshof – autonom oder durch Verweis auf die nationalen Rechtsordnungen?* Berlin: Duncker & Humblot.
- Schübel-Pfister, Isabel. 2007. Chancen und Risiken einer multilingualen Rechtsgemeinschaft. Resümee. In: Roswitha Fischer (Hrsg.), *Herausforderungen der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union*. Baden-Baden: Nomos, 165-172.
- Szymanski, Mike. 2017. *Warum China Milliarden in Griechenland investiert*, vom 8.10.2017. <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/griechenland-warum-china-milliarden-in-griechenland-investiert-1.3697298>. Letzter Zugriff 5.1.2021.

Zacharakis, Zacharias. 2018. *Chinas Anker in Europa*, vom 8.5.2018.
<https://www.zeit.de/wirtschaft/2018-04/neue-seidenstrasse-china-griechenland-europa-containerhafen-piraeus>. Letzter Zugriff 5.1.2021.